

Satzung

über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve (Abfallentsorgungssatzung) vom 04.12.2003

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 646), 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV.NW. S. 250) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV NRW 2002 S. 571), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.8.2002 (BGBl. I S. 3387), hat der Kreistag des Kreises Kleve in seiner Sitzung vom 04.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

1. Der Kreis Kleve betreibt die Entsorgung der Abfälle aus seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben i.S. von § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG ganz oder teilweise Dritter bedienen. Er bedient sich zur Erfüllung dieser Pflicht, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen wird, der Kreis-Kleve-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (KKA).

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

1. Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Kleve umfaßt nach Maßgabe des jeweils gültigen Abfallwirtschaftskonzeptes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung), die Kompostierung und Vermarktung organischer Abfälle sowie das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Das Einsammeln und Befördern der Abfälle – mit Ausnahme der gewerblichen Schadstoffkleinmengen gem. § 4, Abs. 4 - wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des jeweils gültigen Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Kleve - insbesondere der dort getroffenen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden - wahrgenommen.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

1. Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
 - a) alle Abfälle, die nicht in Anlage 1 (Positivkatalog) aufgeführt sind und
 - b) Altfahrzeuge, die aufgrund der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung - AltfahrzeugV) vom 4. Juli 1997 (BGBl. I Nr. 46 vom 10.07.1997 S. 1666) einer Verwertung durch Dritte zuzuführen sind.

Abfallentsorgungssatzung Kreis Kleve

2. Die in der Spalte „Bedburg-Hau/Moyland“ der Anlage 1 nicht mit einem X gekennzeichneten Abfälle sind von der Annahme in Bedburg-Hau/Moyland ausgeschlossen.
3. Der Ausschluss gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle, die im Rahmen von § 4 i.V. mit Anlage 2 entsorgt werden.
4. Weitere Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 4 Schadstoffhaltige Abfälle

1. Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennter Entsorgung bedürfen, sind in der Anlage 2 genannt. Diese sind gem. § 12 dieser Satzung getrennt zu halten und zu überlassen.
2. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfassen die Abfälle gemäß Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 getrennt.
3. Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen gemäß Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 werden bei den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.
4. Schadstoffkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen gem. Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 aus dem Kreis Kleve werden von der KKA entsorgt, soweit sie mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Jeder Abfallerzeuger kann pro Jahr maximal 2.000 kg, pro Sammeltag maximal 1.500 Liter (auch bei Leergebinden) Schadstoffkleinmengen anliefern. Hierfür wird an bestimmten Sammeltagen ein Schadstoffmobil an den Umladeanlagen in Geldern-Pont und Bedburg-Hau/Moyland stationiert. Die Sammeltage, die Öffnungszeiten und die besonderen Anlieferungsbedingungen werden von der KKA durch Aushang an den Anlagen Geldern-Pont bzw. Bedburg-Hau/Moyland und im Internet unter www.kkagmbh.de bekannt gegeben.

§ 5 Abfallentsorgungsanlagen

1. Der Kreis Kleve bzw. vom ihm beauftragte Dritte stellen den Städten und Gemeinden folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:
 - a) Deponie und Umladeanlage Geldern-Pont
für: nicht verwertbare Restabfälle (Hausmüll (Abfallschlüssel 200301), Sperrmüll; (Abfallschlüssel 200307), Kühlgeräte (Abfallschlüssel 200123) und getrennt erfasste Wertstofffraktionen (Papier und Pappe, Abfallschlüssel 200101; Metall, Abfallschlüssel 200140)
 - b) Umladeanlage Bedburg-Hau/Moyland
für: nicht verwertbare Restabfälle (Hausmüll (Abfallschlüssel 200301), Sperrmüll; (Abfallschlüssel 200307), Kühlgeräte (Abfallschlüssel 200123) und getrennt erfasste Wertstofffraktionen (Papier und Pappe, Abfallschlüssel 200101; Metall, Abfallschlüssel 200140)
 - c) Kompostanlage Goch
für: getrennt erfasste kompostierbare Abfälle (Garten- und Parkabfälle, Bioabfälle, Abfallschlüssel 200201 und 200301) aus kommunaler Anlieferung; übrige Anlieferungen zu Anlagen unter a) bzw. b).
 - d) Umschlagstelle für Schadstoffe aus der kommunalen Schadstoffsammlung in Geldern-Pont für: schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2
2. Der Kreis ist berechtigt, die Zuordnung nach Abs. 1 im Einzelfall zu ändern sowie andere Abfälle den Abfallentsorgungsanlagen zuzuweisen.

Abfallentsorgungssatzung Kreis Kleve

3. Die Zuordnung der Städte und Gemeinden zu den in Absatz 1 genannten Anlagen ergibt sich aus der als Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Liste. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Der Kreis ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung der Entsorgungsgebiete nach Absatz 3 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist und soweit die erforderliche Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden. Die Regelung ist in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben.
5. a) Der Kreis Kleve bzw. die KKA stellen Erzeugern und Besitzern von Abfällen folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:
 - 1) Deponie Geldern-Pont
 - 2) Umladeanlage Geldern-Pont
 - 3) Wertstoffannahmestelle Geldern-Pont
 - 4) Umladeanlage Bedburg-Hau/Moyland
 - 5) Wertstoffannahmestelle Bedburg-Hau/Moyland
 - 6) Kompostanlage Goch
 - 7) GMVA Niederrhein, Oberhausen.
- b) Die Erzeuger und Besitzer von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen haben die Abfälle entweder
 1. an der Deponie und Umladeanlage in 47608 Geldern-Pont, Niersbroeckerweg oder
 2. an der Umladeanlage in 47551 Bedburg-Hau/Moyland, Alte Bahnanzuliefern. An welcher der beiden Anlagen anzuliefern ist, ergibt sich je nach Lage der Anfallstelle aus Anlage 3 dieser Satzung. Abfälle, die in der Spalte „Bedburg-Hau/Moyland“ der Anlage 1 nicht mit einem X gekennzeichnet sind, können nur in Geldern-Pont angeliefert werden. An den beiden Anlieferungsstellen erfolgt die Zuweisung zu den Abladestellen auf der Grundlage der jeweiligen Betriebsordnung der KKA.
- c) Für Erzeuger und Besitzer von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, soweit sie nicht nach § 3 ausgeschlossen sind oder nach § 4 gesondert entsorgt werden können, stellt der Kreis Kleve bzw. die KKA folgende Entsorgungsanlagen zur Verfügung:
 1. Deponie Geldern-Pont
für Abfälle, die in Anlage 1 mit „bü/D“ und X gekennzeichnet sind
 2. GMVA Niederrhein in Oberhausen
für Abfälle, die in Anlage 1 mit „bü/V“ und ● gekennzeichnet sind.
6. Der Kreis Kleve bzw. die KKA sind berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung der Abfälle zu den Entsorgungsanlagen nach Abs. 5 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten ergeben sich aus den an den Anlagen aufgestellten Informationstafeln und werden im Internet unter www.kkagmbh.de bekannt gegeben.

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

1. Der Besitzer von im Gebiet des Kreises Kleve angefallenen Abfällen, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis Kleve bzw. von der KKA das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen (Benutzungsrecht) soweit sie nicht nach § 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
2. Abs. 1 gilt nicht für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

1. Der Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis bzw. der KKA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen nach § 5, vornehmen zu lassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
2. Der Benutzungszwang besteht nicht,
 - a) soweit Abfälle nach § 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind,
 - b) soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne der Anlage 2 sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne der Anlage 2 sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
 - d) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und soweit der Kreis Kleve nicht aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG an der Rücknahme mitwirkt.
3. Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang können im Einzelfall widerruflich auf Antrag vom Kreis erteilt werden, wenn gewährleistet ist, daß die Abfälle in einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage (§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG) oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise (§ 27 Abs. 3 KrW-/AbfG) verwertet oder beseitigt werden. Die Tatsachen, die eine Befreiung rechtfertigen können, sind von Erzeuger / Besitzer vorzutragen.
4. Die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur im Einzelfall oder befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zu Bewilligung des Antrags bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang bestehen.

§ 9

**Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen
durch die Städte und Gemeinden**

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 bis 3 die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis Kleve bzw. der KKA dafür gem. § 5 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern, denen sie gem. Anlage 3 zugeordnet sind.

§ 10

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

1. Die Benutzung der vom Kreis Kleve bzw. der KKA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird von der KKA oder bei von Dritten betriebenen Anlagen von diesen im Einvernehmen mit der KKA erlassen. In der Betriebsordnung können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung bestimmter Abfälle verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.
2. Abfälle, die die Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
3. Der Kreis bzw. die KKA kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach §§ 18 und 19 zu zahlenden Entgelte bzw. Gebühren hinaus zu tragen.
4. Es ist untersagt, Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung i.S.d. KrW-/AbfG aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese nicht nach § 3 dieser Entsorgungsordnung ausgeschlossen sind, außerhalb des Kreisgebietes zu verbringen oder an Dritte zur Verbringung außerhalb des Kreisgebietes abzugeben.
5. Abfälle, die bei den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen i.S.d. § 5 angeliefert werden, sind ordnungsgemäß gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV vom 10.12.2001, BGBl I S. 3379) zu deklarieren und so zu überlassen, daß der Betriebsablauf in den Abfallentsorgungsanlagen bzw. den Annahmestellen nicht beeinträchtigt wird. Das Getrennthaltungsgebot nach § 12 dieser Entsorgungsordnung ist zu beachten. Wird der Betrieb gestört, so ist die KKA insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

§ 11

Verwertung von Abfällen

1. Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen durch die KKA sicher. Insbesondere stellt der Kreis die Verwertung von Grünabfällen, Papier und Metall durch die Errichtung dezentraler Annahmestellen sicher. Die Annahmebedingungen sind in der jeweiligen Betriebsordnung geregelt.
2. Besitzer von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushalten, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossen sind, haben Altpapier und Altpappe, Metall, sowie Pflanzenabfälle getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung in den Anlagen gem. § 5 zuzuführen.
3. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben zur Verwertung von Abfällen mindestens in dem nachfolgend näher bestimmten Umfang eine getrennte Erfassung durchzuführen:
 - a) Altpapier und Altpappe sind im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem) getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen. Der Abfuhrhythmus soll einen Monat nicht überschreiten.
 - b) Bioabfälle sind im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem) getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen. Der Abfuhrhythmus soll zwei Wochen nicht überschreiten.
4. Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12
Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer, Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (z. B. öffentlich aufgestellte Sammelbehälter, Einzelwertstoffbehälter im Holsystem, Wertstoffsammelstellen, Schadstoffmobil oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall auf Antrag oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 13
Anmeldepflichten

1. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis bzw. der KKA jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.
2. Das gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 8 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 genannten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis Kleve bzw. der KKA unverzüglich mitzuteilen.

§ 14
Auskunftspflicht, Betretungsrecht

1. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 13 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).
3. Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
4. Die Anordnungen der Beauftragten des Kreises sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
5. Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 15
Zurückweisung von Abfällen

1. Der Kreis oder die KKA kann Abfälle zurückweisen, wenn
 - a) trotz entsprechender Aufforderung nicht nachgewiesen wird, dass die Abfälle im Kreis Kleve angefallen sind,

Abfallentsorgungssatzung Kreis Kleve

- b) Abfälle mit Stoffen, die nach § 12 getrennt gehalten werden müssen, oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind oder
 - c) Anforderungen der für die jeweiligen Abfallentsorgungsanlage geltende Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.
2. Im Falle des Abs. 1 können über die eigentlichen Benutzungsgebühren /– entgelte hinaus auch die tatsächlichen entstandenen Mehrkosten erhoben werden.

§ 16 Abfallberatung

Die dem Kreis im Rahmen seiner Zuständigkeit obliegende Pflicht zur Abfallberatung wird durch die KKA als beauftragte Dritte wahrgenommen.

§ 17 Unterbrechung der Abfallentsorgung

1. Unterbleibt die dem Kreis bzw. der KKA obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Anordnungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt. Die Abfallverwertungs- und Beseitigungsanlagen können aufgrund tariflicher oder betrieblicher Vereinbarungen an einigen Tagen im Jahr schließen. Geänderte Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 18 Anfall der Abfälle

1. Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten im Kreis nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
2. Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Kleve bzw. der KKA über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen worden sind.
3. Der Kreis bzw. die KKA ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
4. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 19 Entgelt

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Entgelte von der KKA erhoben. Die Höhe der Entgelte wird durch Entgeltordnung festgelegt und im Eingangsbereich der jeweiligen Entsorgungsanlage ausgewiesen sowie im Internet unter www.kkagmbh.de bekannt gegeben.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 8 und §10 Abs.2) oder
 - b) Abfälle unter Verstoß gegen §§ 3 und 5 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 - c) entgegen § 4 Satz 2 Abfälle anliefert,
 - d) entgegen § 10 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich meldet (§ 13),
 - f) entgegen § 14 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder
 - g) Anordnungen nach § 14 Abs. 4 Satz 1 nicht befolgt.
 - h) der Verpflichtung zur Getrennthaltung gemäß § 12 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung des Kreises Kleve vom 03.02.2000 in der Fassung vom 11.06.2002 außer Kraft.

Abfallentsorgungssatzung Kreis Kleve

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung
im Kreis Kleve vom 04.12.2003**

Abfall - Schlüssel	Abfall – Bezeichnung		Zur Entsorgung zugelassen in:	
			Geldern Pont = X GMVA Oberhausen = ●	Bedburg-Hau Moyland
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen		X	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		X	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen		X	
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	bü/D	X	
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen		X	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt		X	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	bü/D	X	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		X	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen		X	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		X	X
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		X	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		X	X
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		X	X
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		X	X
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft		X	X
02 01 10	Metallabfälle		X	X
02 01 99	Abfälle a. n. g.		X	X
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
02 02 99	Abfälle a. n. g.		X	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		X	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	X

Abfallentsorgungssatzung Kreis Kleve

02 03 99	Abfälle a. n. g.		X	
02 04 01	Rübenerde		X	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonat-schlamm		X	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
02 04 99	Abfälle a. n. g.		X	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	X
02 05 99	Abfälle a. n. g.		X	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	X
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		X	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	X
02 07 99	Abfälle a. n. g.		X	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		X	X
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/V	●	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		X	
03 01 99	Abfälle a. n. g.		X	X
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		X	X
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling		X	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		X	X
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		X	X
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		X	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		X	
03 03 99	Abfälle a. n. g.		X	X
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		X	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		X	
04 01 99	Abfälle a. n. g.		X	X
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		X	X
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		X	X
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		X	X
04 02 99	Abfälle a. n. g.		X	X
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		X	
05 01 17	Bitumen		X	
05 06 99	Abfälle a. n. g.		X	
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	bü/V	●	
06 13 03	Industrieruß		X	
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	bü/D	X	

Abfallentsorgungssatzung Kreis Kleve

07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	bü/V	●	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	bü/V	●	
07 02 13	Kunststoffabfälle		X	X
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten		X	X
07 02 99	Abfälle a. n. g.		X	
07 05 99	Abfälle a. n. g.		X	
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	bü/V	●	
07 06 99	Abfälle a. n. g.		X	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen (<i>ausgehärtet</i>)		X	X
08 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		X	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		X	X
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		X	X
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		X	X
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		X	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung		X	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		X	
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	bü/D	X	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen		X	
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen		X	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke		X	
10 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke		X	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke		X	
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		X	
10 02 10	Walzzunder		X	
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen		X	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen		X	
10 02 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 03 02	Anodenschrott		X	

Abfallentsorgungssatzung Kreis Kleve

10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	bü/V	●	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen		X	
10 03 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 06 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 07 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 09 03	Ofenschlacke		X	
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	bü/D	X	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		X	
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	bü/D	X	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		X	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen		X	
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	bü/D	X	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		X	
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	bü/D	X	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		X	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen		X	
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen		X	
10 10 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 11 03	Glasfaserabfall		X	X
10 11 05	Teilchen und Staub		X	X
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	bü/D	X	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt		X	X
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		X	
10 11 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen		X	
10 12 03	Teilchen und Staub		X	
10 12 06	verworfenene Formen		X	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		X	
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen		X	
10 12 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen		X	

Abfallentsorgungssatzung Kreis Kleve

10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		X	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		X	
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	bü/D	X	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen		X	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		X	
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen		X	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		X	
10 13 99	Abfälle a. n. g.		X	
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	bü/V	●	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		X	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		X	
12 01 02	Eisenstaub und -teile		X	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		X	X
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	bü/V	●	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		X	
12 01 99	Abfälle a. n. g.		X	X
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	bü/V	●	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	bü/V	●	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	bü/V	●	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		X	X
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		X	X
15 01 03	Verpackungen aus Holz		X	X
15 01 04	Verpackungen aus Metall		X	X
15 01 05	Verbundverpackungen		X	X
15 01 06	gemischte Verpackungen		X	X
15 01 07	Verpackungen aus Glas		X	X
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		X	X
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	bü/V	●	
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	bü/D	X	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	bü/V	●	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		X	
16 01 03	Altreifen		X	X
16 01 04*	Altfahrzeuge	bü/D	X	

Abfallentsorgungssatzung Kreis Kleve

16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten		X	
16 01 07*	Ölfilter	bü/V	●	
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	bü/D	X	
16 01 17	Eisenmetalle		X	X
16 01 18	Nichteisenmetalle		X	X
16 01 19	Kunststoffe		X	X
16 01 20	Glas		X	X
16 01 22	Bauteile a.n.g.		X	X
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	bü/D	X	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	bü/D	X	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	bü/D	X	X
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen		X	X
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	bü/D	X	X
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		X	X
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		X	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		X	
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		X	
17 01 01	Beton		X	
17 01 02	Ziegel		X	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		X	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		X	
17 02 01	Holz		X	X
17 02 02	Glas		X	X
17 02 03	Kunststoff		X	X
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	bü/V	●	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	bü/D	X	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		X	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen hier: Bitumenpappe		X	X

Abfallentsorgungssatzung Kreis Kleve

17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	bü/D	X	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		X	X
17 04 02	Aluminium		X	X
17 04 05	Eisen und Stahl		X	X
17 04 06	Zinn		X	X
17 04 07	gemischte Metalle		X	X
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	bü/D	X	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		X	X
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		X	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	bü/D	X	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		X	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	bü/D	X	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		X	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	bü/D	X	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	bü/D	X	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		X	X
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	bü/D	X	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	bü/D	X	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		X	X
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	bü/D	X	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	bü/V	●	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	bü/V	●	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		X	X
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		X	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		X	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		X	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		X	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		X	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt		X	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	

Abfallentsorgungssatzung Kreis Kleve

19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		X	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	bü/D	X	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		X	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	bü/D	X	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		X	
19 04 01	verglaste Abfälle		X	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		X	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		X	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		X	
19 05 99	Abfälle a. n. g.		X	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		X	
19 08 02	Sandfangrückstände		X	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		X	
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	bü/V	●	
19 08 09*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	bü/V	●	
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	bü/V	●	
19 08 99	Abfälle a. n. g.		X	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		X	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		X	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		X	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		X	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		X	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		X	
19 09 99	Abfälle a. n. g.		X	
19 12 01	Papier und Pappe		X	X
19 12 02	Eisenmetalle		X	X
19 12 03	Nichteisenmetalle		X	X
19 12 04	Kunststoff und Gummi		X	X
19 12 05	Glas		X	X
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	bü/V	●	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		X	X
19 12 08	Textilien		X	X
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		X	X
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/V	●	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		X	X
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	

Abfallentsorgungssatzung Kreis Kleve

19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		X	
19 13 03*	Schlamm aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
19 13 04	Schlamm aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		X	
20 01 01	Papier und Pappe		X	X
20 01 02	Glas		X	X
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		X	X
20 01 10	Bekleidung		X	X
20 01 11	Textilien		X	X
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	bü/D	X	X
20 01 25	Speiseöl und Fette		X	X
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/V	●	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen (<i>ausgehärtet</i>)		X	X
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	bü/V	●	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		X	X
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		X	X
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		X	X
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	bü/D	X	X
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35		X	X
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	bü/V	●	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		X	X
20 01 39	Kunststoffe		X	X
20 01 40	Metalle		X	X
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		X	X
20 02 02	Boden und Steine		X	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		X	X
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle		X	X
20 03 02	Marktabfälle		X	X
20 03 03	Straßenkehricht		X	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung		X	
20 03 07	Sperrmüll		X	X
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		X	X

bü = besonders überwachungsbedürftig

Anlage 2
zur Satzung über die Abfallentsorgung
im Kreis Kleve vom 04.12.2003

Schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 4.

EAK Abfall- schlüssel	EAK Abfallbezeichnung
1501 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
1502 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
1602 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
1605 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
1605 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
1605 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
1606 01	Bleibatterien
2001 13	Lösemittel
2001 14	Säuren
2001 15	Laugen
2001 17	Fotochemikalien
2001 19	Pestizide
2001 21	Andere quecksilber-haltige Abfälle
2001 21	Leuchtstoffröhren
2001 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
2001 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
2001 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen

Abfallentsorgungssatzung Kreis Kleve

Anlage 3

zur Satzung über die Abfallentsorgung

im Kreis Kleve vom 04.12.2003

Zuordnung der Städte und Gemeinden des Kreises Kleve und der in § 10 Abs. 2 genannten Abfallbesitzer zu den Abfallentsorgungsanlagen (gem. § 5)

Stadt / Gemeinde	Deponie / Umladeanlage Geldern-Pont	Umladeanlage Moyland	Kompostierungsanlage Goch	Umschlagstelle für Schadstoffe Geldern-Pont
Bedburg-Hau		•	•	•
Emmerich		•	•	•
Geldern	•		•	•
Goch		•	•	•
Issum	•		•	•
Kalkar		•	•	•
Kerken	•		•	•
Kevelaer	•		•	•
Kleve		•	•	•
Kranenburg		•	•	•
Rees		•	•	•
Rheurdt	•		•	•
Straelen	•		•	•
Uedem		•	•	•
Wachtendonk	•		•	•
Weeze	•		•	•

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Kleve wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Kleve vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 04.12.2003

Kersting
Landrat